

Kleine Anfrage

Jagd: Gesetzliche Grundlage beziehungsweise Ausnahmeverfügung

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. März 2026

Bezüglich der praktizierten Nachtjagd und Einsatz von Nachtzielgeräten im Januar 2026 unter Berücksichtigung der VBK-Entscheidung habe ich folgende Fragen an die Regierung:

- * Auf welche gesetzliche Grundlage wurde die Nachtjagd bis zum 31. Januar 2026 gestützt und wie wurde sie im Einzelfall begründet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die VBK im Verfahren 2025/235 mit Entscheidung vom 28. Januar 2026 in den Erwägungen 4.2 bis 4.4 festgehalten hat, dass der Einsatz von Nachtzielgeräten durch die Wildhut sowie Abschüsse bei Nacht durch die Wildhut einer vorgängigen formellen Ausnahmeverfügung bedurft hätten und die Anordnung einer Nachtjagd als eingriffsintensive Massnahme vorgängig verfügt hätte werden müssen, entsprechende Verfügungen jedoch nicht vorgelegen haben sollen?
- * Was sind die konkreten Folgen dieser Fehleinschätzung?
- * Welche konkreten Folgen hat diese Fehleinschätzung für die darin involvierten und verantwortlichen Personen?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Die Nachjagd durch die Wildhut stützt sich auf Art. 19g Jagdgesetz. Demnach koordiniert oder ergreift die Wildhut Massnahmen im Wildtiermanagement, wenn sich diese, insbesondere aus Gründen des Waldbaus, der Landwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes, der Seuchenbekämpfung oder des Tierschutzes, als notwendig erweisen. Die Wildhüter sind dabei insbesondere berechtigt, Tiere zu vergrämen, zu fangen oder zu töten.

Die Nachjagd erfolgte, weil zum Ende der ordentlichen Jagdzeit die Abschussplanvorgaben beim Kahlwild nicht vollständig erfüllt waren. An dieser Erfüllung besteht ein öffentliches Interesse, da ein angepasster Schalenwildbestand Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Waldverjüngung bildet. Die Waldverjüngung wiederum ist für den Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung unabdingbar. Darüber hinaus dient eine Anpassung der Schalenwildbestände dem Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen und der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche Tuberkulose, welche Tiere und Menschen betreffen kann.

Nach umfassender Abwägung ist das Amt für Umwelt zum Schluss gelangt, dass eine Nachjagd durch die Wildhut eine notwendige, geeignete und verhältnismässige Massnahme darstellt, um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele zu erreichen.

Im genannten VBK-Entscheid, welcher erst nach Ende der Nachjagd zugegangen ist, ging es in erster Linie um die formelle Frage, ob die Jagdgemeinschaft Schaaner Riet ein berechtigtes Feststellungsinteresse an einer Feststellungsverfügung über die Rechtmässigkeit eines am 8. Juli 2025 durch die Wildhut getätigten Vergrämungsabschusses hat. Dies hat die VBK bejaht.

zu Frage 2:

In Folge der VBK-Entscheidung wird das Amt für Umwelt eine Feststellungsverfügung erlassen, in welcher die Rechtmässigkeit der Massnahme begründet wird.

zu Frage 3:

Siehe Antwort auf Frage 2.